



Merkblatt für das Halten von Mini- und Liebhaberschweinen

Stand 11.10.2021

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Vorgaben geben, die bei der Haltung von Minischweinen zu beachten sind. Ein ausführliches Merkblatt finden Sie unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/merkblatt_zur_haltung_von_minischweinen_0.pdf

1. Meldungen

Erste Anmeldung der Tierhaltung:

Bevor ein Minischwein bei Ihnen eintrifft, spätestens aber am Tag des Eintreffens müssen Sie die **Minischwein-Haltung** bei

- dem zuständigen Veterinäramt ihres Kreises oder ihrer Stadt (Eine Übersicht finden Sie unter <https://tierschutz.hessen.de/service-wissenswertes/wie-zeige-ich-einen-tierschutzfall>)
- der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) (<https://hessischetierseuchenkasse.de>) und
- dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) (<https://www.hvl-alsfeld.de>)

anmelden.

Weitere regelmäßige Meldungen:

- **Bis zum 15. Januar** eines jeden Jahres muss die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Minischweine, getrennt nach Altersgruppen an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank) gemeldet werden (**Stichtagsmeldung**).
- Bei **Aufnahme oder Abgabe** eines Minischweins muss diese Übernahme/dieser Abgang **innerhalb von 7 Tagen** an die HI-Tier-Datenbank gemeldet werden.
- Diese Meldungen können elektronisch über das Internet direkt in der HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden oder alternativ per Meldekarte/Formular über den HVL veranlasst werden. Die Zugangsdaten zu der HI-Tier-Datenbank erhalten Sie nach Anmeldung der Tierhaltung beim HVL. Einen Vordruck für die Stichtagsmeldung sowie für die Bestellung der Meldekarten finden Sie auf der Internetseite des HVL (<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schweine.html>).

Meldungen an das für den Ort Ihrer Tierhaltung zuständige Veterinäramt:

Tierhalter/Tierhalterinnen sind gesetzlich verpflichtet den **Verdacht oder den Ausbruch** bestimmter **Tierseuchen** an das Veterinäramt zu melden. Dazu zählen beispielsweise die Klassische Schweinepest, die Maul- und Klauenseuche und die Afrikanische Schweinepest. Bitte lassen Sie deshalb Ihre Schweine zeitnah tierärztlich untersuchen, wenn diese Krankheitsanzeichen zeigen.

2. Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten

- Minischweine müssen spätestens mit der Trennung von der Mutter **dauerhaft** mit einer **Ohrmarke des HVL** gekennzeichnet werden. Achten Sie darauf, dass Sie nur gekennzeichnete Minischweine aufnehmen und abgeben. Wenn ein Tier die Ohrmarke verliert oder Sie Minischweine züchten wollen, erhalten Sie die erforderlichen Ohrmarken sowie die Zangen zum Einziehen auf schriftliche Anforderung beim HVL. Die Nutzung von Ohrmarken aus anderen Quellen ist nicht zulässig.
- Sie sind verpflichtet ein Bestandsregister zu führen, in dem alle **Bestandsveränderungen** unverzüglich zu dokumentieren sind.
- Einen Vordruck für die Bestellung von Ohrmarken und Zubehör sowie für das Bestandsregister finden Sie auf der Internetseite des HVL (<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schweine.html>).

3. Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

- Als Tierhalter/in sind Sie verantwortlich für die Gesundheit Ihrer Minischweine, den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln sowie eine gute Tierhaltungspraxis.
- Zudem sind Sie gesetzlich verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Infektion Ihrer Minischweine mit einer Tierseuche sowie eine Verbreitung dieser Seuche zu verhindern und sich im Hinblick auf die bei Schweinen vorkommenden **Tierseuchen** und deren Übertragbarkeit **sachkundig** zu machen (einige Informationen zu wichtigen Tierseuchen finden Sie unter <https://umwelt.hessen.de/Tiergesundheit-und-Tierschutz/Tierseuchen>).
- Bitte beobachten Sie die Gesundheit und das Verhalten Ihrer Tiere genau. Kontaktieren Sie bei Anzeichen einer Krankheit eine **Tierarztpraxis**, um mögliche Infektionen Ihrer Minischweine mit einer Tierseuche ausschließen zu lassen.

4. Anforderungen an die Fütterung und die Haltung:

- **Bitte verfüttern Sie keine Küchen- und Speiseabfälle.** Durch Küchen- und Speiseabfälle können sich Ihre Tiere mit gefährlichen und tödlichen Tierseuchenerregern infizieren. Aus diesem Grund ist das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine auch gesetzlich verboten.
- Minischweine sind als **Herdentiere** mindestens zu zweit zu halten. Sie benötigen **Bewegung in Form von** Auslauf und den Aufenthalt im Freien.
- Sofern Ihre Minischweine Krankheitserscheinungen zeigen, müssen sie einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgestellt werden. Da Minischweine gesetzlich als Schweine den **lebensmittelliefernden Tieren** zugeordnet werden, müssen **Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln dokumentiert** werden. Arzneimittel dürfen von Tierhalter/innen nicht nach eigenem Ermessen eingesetzt werden, auch keine Homöopathika.

5. Umgang mit toten Tieren:

Minischweine dürfen nach dem Tod nicht vergraben oder in einem Tierkrematorium verbrannt werden. Stattdessen ist nach dem Tod eines Minischweins umgehend ein Abholtermin mit der Firma SecAnim (Tel. Nr. 06256 8520) zu vereinbaren. In Hessen werden die Kosten der Tierkörperbeseitigung zu je einem Drittel vom Land, den Kommunen und den Tierhalter/innen getragen. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der HTSK unter <https://hessischetierseuchenkasse.de/leistungen/tierkoerperbeseitigung>.